

## SICHERHEITSDATENBLATT | MATERIAL SAFETY DATA SHEET

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1 Produktidentifikatoren

**Artikelnr. (Hersteller/Lieferant):** 7701500  
**Verkaufsbezeichnung:** CARDIP® Aqua+ Reducer 500 / Einstellzusatz 500

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Relevante identifizierte Verwendungen:** Zusatzprodukt zum Einstellen der Viskosität von CARDIP® Aqua+ BaseCoat 5080 (77015080). Das Produkt ist für die gewerbliche Verwendung bestimmt.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Lieferant:** Colosol Coatings GmbH  
Buchäckerring 36  
74906 Bad Rappenau  
Deutschland  
Tel.: +49 7066 - 96 59 400  
E-Mail: lab@cardip.org

#### 1.4 Notrufnummer:

24 Stunden Notrufnummer (CHEMTREC)  
Deutschland: +(49) 6964 - 3508409 / 0800-1817059  
Österreich: +(43) 13649237  
Schweiz: +(41) 435082011  
Belgien: +(32) 28083237  
Luxemburg: +(352) 20202416

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Dieses Produkt erfüllt nicht die Klassifizierungsanforderungen der derzeitigen europäischen Gesetzgebung.

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

nicht klassifiziert

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

**Gefahrenhinweise:** nicht anwendbar  
**Sicherheitshinweise:** nicht anwendbar  
**Signalwörter** nicht anwendbar

**Zusätzliche Angaben auf dem Etikett:** EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.  
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

**2.3 Sonstige Gefahren:** keine identifiziert

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.2. Chemische Charakterisierung: Gemische

#### Verordnung Nr. 1272/2008

Unter Berücksichtigung der zu beachtenden gesetzlichen Verordnungen sind für das Produkt keine gefährlichen Eigenschaften bekannt geworden. Siehe Abschnitt 15 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Article 59(1). Kandidatenliste (besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC))

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

<b>Nach Einatmen:</b>	Die exponierte Person an die frische Luft bringen, wenn schädliche Wirkungen beobachtet werden.
<b>Nach Hautkontakt:</b>	Mit Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
<b>Nach Augenkontakt:</b>	Material, das in Kontakt mit den Augen kommt, muss sofort mit Wasser ausgewaschen werden. Wenn ohne Schwierigkeiten möglich, Kontaktlinsen herausnehmen.
<b>Nach Verschlucken:</b>	Symptome behandeln. Einen Arzt aufsuchen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Abschnitt 11.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

<b>Gefahren:</b>	Es liegen keine Daten vor.
<b>Behandlung:</b>	Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Allgemeine Brandgefahren: Keine Angaben über ungewöhnliche Brand- oder Explosionsgefahr.

### 5.1 Löschmittel

<b>Geeignete Löschmittel:</b>	Kohlendioxid-, Pulver- und Schaumloeschmittel; Wasserspruehstrahl, Wasserdampf.
<b>Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:</b>	nicht festgestellt.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Siehe Abschnitt 10 für weitere Informationen. Das Produkt brennt nicht.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

nicht anwendbar

## ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

nicht anwendbar

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

nicht anwendbar

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

nicht anwendbar

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13 hinsichtlich weiterer Informationen.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten. Für ausreichende Lüftung sorgen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen.

Kontakt mit den Augen und länger anhaltenden oder wiederholten Kontakt mit der Haut vermeiden. Nebel und Dämpfe nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nicht in Gebrauch befindliche Behälter geschlossen halten. Der Kontakt mit Luft ist auf ein Minimum zu begrenzen, um Kontamination durch Schimmel, Pilzbefall oder andere Organismen zu reduzieren, die Zerfall oder Verderben verursachen können. Nach dem Handhaben gründlich waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Fern von unverträglichen Materialien lagern. Siehe Abschnitt 10 hinsichtlich nicht kompatibler Materialien. Vor dem Einfrieren schützen. Nicht in offenen, nicht etikettierten oder falsch etikettierten Behältern lagern.

**Maximale Lagertemperatur:** nicht anwendbar

**TRGS 510 Lagerungshinweise:** nicht anwendbar

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

### 8.1 Zu überwachende Parameter

**Grenzwerte Berufsbedingter Exposition:** Für keinen der Bestandteile gelten Arbeitsplatzgrenzwerte.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Das Produkt nur in gut belüfteter Umgebung verarbeiten. Für ausreichende Lüftung sorgen, damit die Expositionsgrenzen nicht überschritten werden. Mechanisches Lüftungssystem oder örtliches Abluftsystem kann erforderlich sein.

### Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

#### Allgemeine Information:

Befolgen Sie bitte die nachstehenden Richtlinien für die empfohlene persönliche Schutzausrüstung (PSA) und beziehen Sie sich ggf. auf die jeweilige EN-Norm. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

#### Atemschutz:

Auf die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte und/oder sonstiger Grenzwerte achten.  
Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.  
Bei unzureichender Belüftung Atemschutz verwenden.  
Filter A/P2

#### Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmittel wird empfohlen. Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Vor jeder erneuten Verwendung des Handschuhs ist die Dichtheit zu prüfen. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

#### Handschuhmaterial:

DIN EN 374  
Butylkautschuk  
Nitrilkautschuk  
Handschuhe aus PVA  
Empfohlene Materialstärke:  $\geq 0,7$  mm  
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vor-ausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.  
Durchdringungszeit des Handschuhmaterials Wert für die Permeation: Level  $\leq 6$  ( $\geq 480$ min)  
Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

#### Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille nach DIN EN 166

#### Körperschutz:

Schutzkleidung benutzen.  
Um körperliche Einflüsse zu minimieren ist das Tragen eines chemisch resistenten PPE/Overalls nötig.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen:

<b>Aggregatzustand:</b>	Flüssig
<b>Farbe:</b>	Farblos
<b>Geruch:</b>	Neutral
<b>Geruchsschwelle:</b>	Es liegen keine Daten vor.
<b>pH-Wert bei 20 °C:</b>	7-9
<b>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:</b>	Ungefähr 0° C
<b>Siedebeginn und Siedebereich:</b>	Ungefähr 100° C
<b>Flammpunkt:</b>	Nicht zutreffend.
<b>Entzündbarkeit (fest, gasförmig):</b>	Es liegen keine Daten vor.
<b>Verdampfungsgeschwindigkeit:</b>	< 1 n-Butylacetate = 1
<b>Zersetzungstemperatur:</b>	Es liegen keine Daten vor.
<b>Selbstentzündungstemperatur:</b>	Es liegen keine Daten vor.
<b>Explosive Eigenschaften:</b>	Es liegen keine Daten vor.

#### Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

<b>Untere Explosionsgrenze:</b>	Es liegen keine Daten vor.
<b>Obere Explosionsgrenze:</b>	Es liegen keine Daten vor.
<b>Dampfdruck bei 20 °C:</b>	Ungefähr 16 torr
<b>Relative Dichte:</b>	1,00 (15,6 °C)
<b>Dampfdichte:</b>	< 1
<b>Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:</b>	Vollständig mit Wasser mischbar.
<b>Viskosität:</b>	<1,00 mPa.s (25 °C)
<b>Explosive Eigenschaften:</b>	Es liegen keine Daten vor.
<b>Oxidierende Eigenschaften:</b>	Es liegen keine Daten vor.
<b>Gehalt an flüchtigen organischen Stoffen (VOC):</b>	Es liegen keine Daten vor.

### 9.2 Sonstige Angaben

<b>Schüttdichte:</b>	Ungefähr 0,99 lb/gal (25 °C)
<b>Prozentanteil Feststoff.:</b>	Ungefähr 0% (Gewichtsprozent)
<b>Prozentanteil flüchtiger Bestandteile:</b>	Ungefähr 100% (Gewichtsprozent)

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität

Es liegen keine Daten vor.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Tritt nicht auf.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht einfrieren.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen:

Es liegen keine Daten vor.

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

<b>Akute Toxizität:</b>	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
<b>Verschlucken:</b>	Kann den Verdauungstrakt reizen. ATEmix (Schätzwert akute Toxizität des Gemischs) nicht anwendbar
<b>Hautkontakt:</b>	Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität.
<b>Einatmen:</b>	nicht anwendbar
<b>Ätz/Reizwirkung auf die Haut:</b>	nicht anwendbar
<b>Primäre Reizwirkung:</b>	
<b>Ätzung/Reizung der Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung:</b>	Bemerkungen: Nicht als primäre Reizwirkung am Auge klassifiziert.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### Primäre Reizwirkung:

**Sensibilisierung der Atemwege/Haut:** Es liegen keine Daten vor.

**Sonstige Wirkungen:** Personen mit empfindlichen Atemwegen (z.B. Asthmatiker) reagieren möglicherweise auf die Dämpfe.

### CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung):

**Keimzell-Mutagenität:** Keine Daten verfügbar.

**Karzinogenität:** Keine Daten verfügbar.

**Reproduktionstoxizität:** Keine Daten verfügbar.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:** Keine Daten verfügbar.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:** Keine Daten verfügbar.

**Aspirationsgefahr** Keine Daten verfügbar.

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1 Toxizität

**Aquatische Toxizität:** Keine Daten verfügbar.

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit** Keine Daten verfügbar.

**12.3 Bioakkumulationspotenzial** Keine Daten verfügbar.

**12.4 Mobilität im Boden** Keine Daten verfügbar.

**12.5 Andere schädliche Wirkungen** Keine Daten verfügbar.

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Sachgerechte Entsorgung / Produkt

**Empfehlung** Behandlung, Lagerung, Transport und Entsorgung müssen nach Maßgabe der jeweils anwendbaren bundesstaatlichen, einzelstaatlichen/provinzbehördlichen und lokalen Vorschriften erfolgen. Da leere Behälter Produktrückstände enthalten, die Warnbeschriftung auch nach dem Leeren des Behälters befolgen.

**Ungereinigte Verpackungen:** Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

#### Empfehlung

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Landtransport (ADR/RID):	Kein Gefahrgut.
Seeschiffstransport (IMDG):	Kein Gefahrgut.
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	Kein Gefahrgut.

### 14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut. APEO FREE! No dangerous goods. APEO FREE!

### 14.5. Umweltgefahren

Keine bekannt.

### 14.6 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine bekannt.

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:  
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe:  
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien:  
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(1). Kandidatenliste:  
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, in der geänderten Fassung:  
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse: nicht anwendbar

Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.:  
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz:  
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 96/82/EG (Seveso III) zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen:  
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters, ANHANG II: Schadstoffe:  
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 98/24/EU über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit:  
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.



## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Nationale Verordnungen

Wassergefährdungs-klasse (WGK): nicht anwendbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Verwender ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

### 16.1 Relevante Sätze

Keine bekannt.

### 16.2 Rechtsverzicht / Haftungsausschluss

Dieses Merkblatt basiert auf intensiver Entwicklungsarbeit und langjähriger praktischer Erfahrung.

Der Inhalt bekundet kein vertragliches Rechtsverhältnis sondern dient als Leitfaden.

Für Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen. Der Lieferant ist nicht haftbar für jeglichen, durch die Verwendung oder durch den Kontakt mit dem Produkt entstandenen Schaden. Der Verarbeiter/Käufer wird nicht davon entbunden, das Produkt auf die Eignung für die vorgesehene Anwendung zu überprüfen. Darüber hinaus gelten unsere ABG.

### 16.3 Abkürzungen und Akronyme

ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CAS	Chemicals Abstract Service
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
GHS	Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
IATA	International Air Transport Association

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

### 16.3 Abkürzungen und Akronyme

ICAO	International Civil Aviation Organisation
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods
RID	Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
VOCV	Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, Schweiz (Swiss Ordinance on volatile organic compounds)
VOC	Volatile Organic Compounds (USA, EU)

#### Weitere Angaben:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.